

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 16.

München, den 19. Juni 1816.

I n h a l t :

Gesetz, die Registrirungs-Gebühren in der Pfalz betreffend. (XV. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,

die Registrirungs-Gebühren in der Pfalz betreffend.

mung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschloffen, und verordnet, wie folgt:

I.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustim-

Die Erwerbungen von Liegenschaften unter einem lästigen Rechtstitel von Selten des Reiches, der Bezirke und der Kantone zu öffentlichen Zwecken sind von der Entrichtung der verhältnismäßigen Registrirungs-Gebühren frei, und lediglich der bestimmten Gebühr von acht und zwanzig Kreuzer unterworfen.